

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

№ 44.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung. S. 577.
— Bekanntmachung, betreffend die Vermählung des österreichischen Kaiser- und Königs. S. 578.

(Nr. 4260.) Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung. Vom 11. Juli 1913.

Auf Grund des Artikel 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat folgendes bestimmt:

I.

1. Bei neuerrichteten allgemeinen Ortskrankenkassen stellt für die ersten Wahlen der Vertreter im Ausschuss das Versicherungsamt Wählerlisten, getrennt für die Arbeitgeber und die Versicherten, auch dann auf, wenn die Wahlordnung die Aufstellung solcher Listen nicht vorschreibt. In der Wählerliste für die Arbeitgeber ist auch die Zahl der den einzelnen Wahlberechtigten nach der Satzung zusammengehörigen Stimmen zu vermerken.

2. Das Versicherungsamt fordert die Wahlberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung auf, sich zur Eintragung in diese Wählerlisten zu melden. Eine besondere Benachrichtigung der einzelnen Wähler findet nicht statt, auch wenn die Wahlordnung sie vorschreibt.

3. Soweit sich Wahlberechtigte nicht rechtzeitig gemeldet haben, kann die Wahl nicht aus dem Grunde angefochten werden, daß diese Personen nicht in die Wählerliste aufgenommen sind.

4. Die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde kann das Nähere bestimmen. Sie kann insbesondere bestimmen, wieweit Wahlberechtigte, die nicht in die Wählerlisten eingetragen sind, gleichwohl bei gehörigem Ausweis über ihre Wahlberechtigung zur Wahl zugelassen sind, und wie dieser Ausweis erbracht werden kann.

5. Die vorstehenden Anordnungen gelten auch für die durch die Reichsversicherung neu in die Krankenversicherung einbezogenen Mitglieder der nach Artikel 15 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung ausgeschalteten allgemeinen Ortskrankenkassen und für die Arbeitgeber dieser Mitglieder. Die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde kann Abweichungen anordnen oder zulassen.

Reichs-Gesetzl. 1913.

91

Stückpreis zu Berlin den 19. Juli 1913.